

26.05.92

G - Fz - K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin
(MTA-Gesetz - MTAG)

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

A

Fz 1. Der Finanzausschuß (Fz)
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Bei An- Abs. 2 des Grundgesetzes abzulehnen mit folgender
nahme
entfallen
Ziff. 2
bis 10

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs würden die Mehrbelastungen insgesamt etwa 28 - 31 Mio DM betragen. Davon entfielen 85 % (23 - 26 Mio DM) auf die öffentliche Hand. Dieser Betrag würde jedoch gemindert durch zu entrichtendes Schulgeld sowie die Aufstockung der Klassenstärken. Zusätzliche Räume und zusätzliches Lehrpersonal wären nicht erforderlich. Danach würden auf die Länder Mehrkosten von 5 - 7 Mio DM pro Jahr zukommen.

Ausgeliefert am 26. MAI 1992

261 | 1/92

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Diese Rechnung stimmt nicht. An öffentlichen Schulen wird teilweise kein Schulgeld erhoben, eine Aufstockung der Klassenstärke wäre nicht möglich, da keine zusätzlichen Laborplätze zur Verfügung stünden. Zusätzliche Laboreinrichtungen und Räume sowie mehr Personal wären nötig. Die zusätzlichen Kosten würden sich für die Länder auf ein mehrfaches der genannten 5 - 7 Mio DM pro Jahr belaufen, dazu würde sich die Notwendigkeit weiterer Investitionen ergeben.

B

Der federführende Gesundheitsausschuß (G)

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

G 2. Zu § 2 Abs. 3 und 4 -neu-

In § 2 sind folgende Absätze 3 und 4 anzufügen:

"(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist."

Begründung:

Die technischen Assistentinnen und Assistenten in der Medizin haben das Recht zur Niederlassung. Die beantragten Ergänzungen dienen der Qualitätssicherung der Leistungsangebote nach einheitlichen Maßstäben im Geltungsbereich des Gesetzes.

G 3. Zu § 10 Nr. 1

In § 10 Nr. 1 sind die Worte "sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker" zu streichen.

Begründung:

Die Novellierung des Gesetzes dient dem Ziel, die MTA-Ausbildung der fortgeschrittenen Differenzierung von Medizin und Medizintechnik anzupassen. Konsequenter ist im Gesetzesentwurf die Vorschrift des Paragraphen 10 Abs. 1 Nr. 6 des bisherigen Gesetzes nicht übernommen, da die Ausführung von Tätigkeiten nach Paragraphen 9 durch ungelernte oder nichtqualifizierte Personen im Hinblick auf die immer schneller fortschreitende Differenzierung in Medizin und Medizintechnik selbst unter Aufsicht und Verantwortung von in Nummer 1 genannten Personen inzwischen nicht mehr zu verantworten ist.

Der Heilpraktikertätigkeit ist keine geregelte Ausbildung vorangestellt, so daß eine Besserstellung gegenüber dem Personenkreis des Paragraphen 10 Abs. 1 Nr. 6 des bestehenden Gesetzes nicht zu rechtfertigen ist.

G 4. Zu § 13 Abs. 2

In § 13 Abs. 2 sind die Worte 'gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2 oder 3' zu ersetzen durch die Worte 'oder als "Veterinärmedizinisch-technische Assistentin" oder "Veterinärmedizinisch-technischer Assistent" gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4.'

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Bis 1970 wurden an der Fachschule für Veterinärmedizin Rostock Veterinärmedizinisch-technische Assistenten ausgebildet, die eine staatliche Anerkennung erhielten. Im Rahmen des Bestandsschutzes ist es erforderlich, die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung festzuschreiben, da ansonsten die Betroffenen durch das Weiterführen ihrer vor-maligen Berufsbezeichnung gegen § 12 MTAG verstoßen würden.

G 5. Zu § 13 Abs. 5

In § 13 ist der Absatz 5 wie folgt zu ergänzen:

"Diese Erlaubnis erhält auf Antrag auch, wer eine neurologisch-otologische oder audiologisch-phoniatrische Ausbildung aufgrund einer landesrechtlichen oder einer gleichwertigen Regelung nachweist und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens fünf Jahre auf den Gebieten der Neuro-Otologie oder Audiologie-Phoniatrie in einer klinischen Einrichtung berufstätig war."

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung ist nicht praktikabel. Die Mehrzahl der nach bisherigen landesrechtlichen oder ähnlichen Regelungen ausgebildeten Personen wird schon deshalb eine zehnjährige Berufstätigkeit nach der Ausbildung bei Inkrafttreten des Gesetzes nicht nachweisen können, weil die entsprechenden Ausbildungsbestimmungen in aller Regel noch keine zehn Jahre alt sind.

(noch Ziff. 5)

Als Ausgleich für die Verringerung der quantitativen Anforderungen enthält der Antrag des Landes NRW als zusätzliches qualitatives Merkmal die abgeschlossene - landesrechtlich oder ähnlich geordnete - audiologisch-phoniatriisch-neurologische Ausbildung. Es wäre unvertretbar, einer lediglich über einen längeren Zeitraum an einer Maschine tätigen Person die Erlaubnis zu erteilen, unter der Berufsbezeichnung "medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik" oder "medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik" tätig zu werden.

G 6. Zu § 13 Abs. 6

In § 13 ist Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine landesrechtlich geregelte neurologisch-otologische oder audiologisch-phoniatriische Ausbildung oder eine einer solchen Ausbildung gleichwertige Ausbildung begonnen oder abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Erlaubnis nach § 1 Nr. 3, sobald er eine mindestens fünfjährige funktionsdiagnostische Berufstätigkeit auf den Gebieten der Neuro-Otologie oder Audiologie-Phoniatrie in einer klinischen Einrichtung nachweist und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erfüllt."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die aner kennenswerte Absicht der Bundesregierung, für die Mehrzahl der in den Genuß der Vergünstigungen des Absatzes 5 nicht kommenden Personen eine Regelung über Absatz 6 vorzusehen, wird begrüßt, jedoch für schwer durchführbar erachtet. Es erscheint kaum zumutbar, diesem audiologisch-phoniatrisch-neurologisch ausgebildeten Personenkreis im allgemeinen neben der lebensnotwendigen Berufstätigkeit die Vorbereitung auf eine wesentlich breiter gefächerte MTA-Prüfung zuzumuten. Angesichts der vorgesehenen Hochwertigkeit der MTA-Ausbildung und der damit verbundenen Schwierigkeit der Prüfung dürften viele der audiologisch-phoniatrisch-neurologisch ausgebildeten Personen von dem Unterfangen, sich einer MTA-Prüfung zu unterziehen, abgehalten werden. Für den größeren übrigen Teil wäre ein Scheitern in der staatlichen Prüfung vorprogrammiert.

Unter Bezugnahme auf die Begründung der Änderung zu § 13 Abs. 5 wird auch hier aus qualitätssichernden Gründen eine abgeschlossene landesrechtlich oder ähnlich geregelte Ausbildung verlangt, die Verknüpfung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes jedoch anders geregelt. Als Ausgleich für diesen Verzicht wird die drei-Jahres-Frist auf fünf Jahre verlängert.

G 7. Zu § 14

In § 14 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Anerkennung ist zurückzunehmen, falls nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nach diesem Gesetz sichergestellt sind."

Begründung:

Den zuständigen Behörden wird die Möglichkeit eingeräumt, bestehende Einrichtungen auf ihre Eignung zur Durchführung der Ausbildung nach diesem Gesetz zu prüfen und ihnen erforderlichenfalls die nötigen Auflagen zu erteilen bzw. im Fall der Nichterfüllung die staatliche Anerkennung zu entziehen. Die hierfür vorgesehene Ausschlußfrist von drei Jahren erscheint angemessen, aber auch ausreichend.

261/1/92

G 8. Zu § 15 Abs. 1 Satz 1

In § 15 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "1. Januar 1993" zu ersetzen durch die Worte "1. September 1993".

Begründung:

Den Lehranstalten sollte hinreichend Zeit gegeben werden, die in § 4 neu eingeführte praktische Ausbildung zu organisieren.

G 9. Nach Artikel 1

Es ist folgender Artikel 2 anzufügen:

'Artikel 2

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886) wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 1a wird folgender Buchstabe 1 angefügt:

"1) medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik."

(noch Ziff. 9)

Als Folge wird der MTA-Gesetzentwurf mit Ausnahme von
§ 15 unter Artikel 1 zusammengefaßt und

der § 15^{*)} des MTA-Gesetzentwurfs wird Artikel 3 nach Maßgabe
folgender Änderungen:

- a) In Absatz 1 sind die Worte "mit Ausnahme des § 8" zu
ersetzen durch die Worte "mit Ausnahme des Artikels 1 § 8".
- b) In Absatz 2 sind die Worte "§ 8" zu ersetzen durch die
Worte "Artikel 1 § 8".

Begründung:

Die Neueinführung des Zweiges Funktions-
diagnostik macht eine Ausweitung der mit
den Krankenhäusern notwendigerweise verbun-
denen Ausbildungsstätten erforderlich.
Nach der Systematik des KHG sind die aus-
zubildenden Berufe in § 2 Nr. 1a aufzu-
führen.

*) Bei Annahme von Ziff. 8 ist das Inkrafttretensdatum
in "1. September 1993" zu ändern.

C

- K 10. Der Ausschuß für Kulturfragen (K)
empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen
zu erheben.

*